

AEW Solar / Kaufvertrag / 5. Februar 2026 -

## **Kaufvertrag „AEW Solar Beteiligung“**

zwischen

AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5000 Aarau

(nachfolgend Produzentin)

und

XY....

(nachfolgend Käufer)

betreffend Bezugsrecht / Anspruch auf Gutschrift für das Produkt „AEW Solar Beteiligung“

## 1. Präambel

Im Rahmen von „AEW Solar Beteiligung“ plant, erstellt und betreibt die Produzentin Photovoltaikanlagen.

Mit der Bezahlung eines einmaligen Betrages erwirbt der Käufer ein beschränktes Bezugsrecht für eine jährlich definierte Menge von elektrischer Energie.

Die Parteien vereinbaren deshalb was folgt:

## 2. Anlagenbeschrieb / Eckdaten des Bezugsrechtes

Die Produzentin plant, erstellt und betreibt eine Photovoltaikanlage mit folgenden Spezifikationen:

### Anlagenbeschrieb

- Name der Photovoltaikanlage
- Standort:
- Leistung:

### Eckdaten des Bezugsrechtes

- Anzahl Solar-Module:
- Jährliche Energiemenge pro Modul:
- Jährliche Vertragsmenge:
- Preis pro Modul: inkl. MWST
- Preis für gekaufte Bezugsrechte: inkl. MWST
- Preis pro kWh: inkl. MWST
- Vertragsbeginn:
- Vertragsende:
- Erstmalige Gutschrift auf der Rechnung:

## 3. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an „AEW Solar Beteiligung“ bedingt, dass der Käufer Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Produzentin hat und von dieser mit Strom versorgt wird. Vorausgesetzt ist zudem, dass der Käufer einen Jahresverbrauch von max. 50'000 kWh hat und in Niederspannung beliefert wird.

Die bestellte Menge des Produktes „AEW Solar Beteiligung“ darf den Mindestverbrauch an Strom in den letzten zwei Kalenderjahren nicht überschreiten.

## 4. Bezugsrecht / Anspruch auf Gutschrift

Mit der einmaligen Zahlung erwirbt der Käufer für den Zeitraum bis zum unter Ziffer 2 genannten Vertragsende ein nicht persönliches, beschränkt übertragbares Bezugsrecht für eine jährliche Vertragsmenge Energie.

Aus regulatorischen Gründen ist eine direkte Stromlieferung an den Käufer von der oben genannten Photovoltaikanlage nicht möglich. Das dem Käufer gestützt auf diesen Vertrag jährlich zustehende Bezugsrecht wird ihm deshalb in Form von Energie auf dem jeweils gewählten Stromtarif

(exkl. Netznutzungsentgelt, Steuern, Abgaben und Systemdienstleistungen) auf der jährlichen Turnusrechnung gutgeschrieben. Die Gutschrift umfasst auch die Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN).

## **5. Abrechnungsmodalitäten**

Bis zum Vertragsende wird dem Käufer je Kalenderjahr die jährliche Vertragsmenge inkl. der dazugehörigen HKN zum jeweiligen Preis des gewählten Stromproduktes auf der Turnusrechnung gutgeschrieben. Es gilt der einheitliche Stromtarif.

Unterschreitet der effektive jährliche Energiebezug des Käufers die Vertragsmenge, besteht i.d.R. kein Anspruch auf die Übertragung der Gutschrift der Differenzmenge auf die nächste Abrechnungsperiode.

Netznutzungskosten, Konzessionsabgaben, Systemdienstleistungen (SDL des nationalen Netzbetreibers Swissgrid), Steuern und sonstige Abgaben sind gemäss der Verbrauchsermittlung geschuldet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer bleibt ebenfalls geschuldet.

## **6. Mindererträge in der Stromproduktion**

Fällt die Stromproduktion der oben genannten Photovoltaikanlage während eines Jahres derart niedrig aus, dass der produzierte Strom zur Deckung der Vertragsmengen der verkauften Bezugsrechte nicht ausreicht, so werden HKN von einer vergleichbaren Photovoltaikanlage hinterlegt. Mindererträge in der Stromproduktion haben keine Auswirkungen auf die Gutschrift der jährlichen Vertragsmenge des Käufers.

## **7. Untergang der Anlage**

Im Falle des unwiederbringlichen Untergangs der Photovoltaikanlage ist die Produzentin berechtigt, den vorliegenden Vertrag per Ereigniszeitpunkt aufzulösen.

Diesfalls wird die Produzentin dem Käufer den pro rata temporis ermittelten Restwert des zu Vertragsbeginn geleisteten Betrages zurückzahlen.

## **8. Anlageeigentum**

Die Photovoltaikanlage steht im Alleineigentum der Produzentin. Mit der Bezahlung des unter Ziffer 3 genannten Betrages erwirbt der Käufer keine eigentumsrechtlichen Ansprüche an der Photovoltaikanlage.

## **9. Finanzierung**

Zur Finanzierung der Photovoltaikanlage ist die Produzentin berechtigt, überschüssige Energie an Dritte zu verkaufen.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **a. Vertragsdauer / Kündigung**

Die Vertragsdauer läuft bis zum unter Ziffer 2 festgelegten Vertragsende.

Ein Wegzug aus dem Versorgungsgebiet ist der Produzentin 30 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dem Käufer wird der pro rata temporis ermittelte Zeitwert zurückerstattet.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung für die gesamte oder Teile der vereinbarten Bezugsmenge ist jeweils unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist per Ende Kalenderjahr möglich. Die auf die gekündigte Bezugsmenge fallende Einmalzahlung, welche vom Käufer zu Vertragsbeginn geleistet wurde, wird dem Käufer nach Abzug einer Umtriebsentschädigung von 20% des pro rata temporis ermittelten Zeitwerts zurückerstattet. Ist ein Todesfall der Grund für die Vertragsauflösung oder stellt der Käufer einen Rechtsnachfolger, welcher den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen übernimmt, entfällt die Umtriebsentschädigung.

**b. Schriftlichkeitserfordernis**

Alle Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (einschliesslich der beidseitigen Unterzeichnung). Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Schriftformvorbehaltsklausel.

**c. Abtretungsverbot**

Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Produzentin weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder abgetreten werden.

**d. Zustandekommen des vorliegenden Vertrages**

Der vorliegende Vertrag ist durch den Käufer auszudrucken, zu datieren, zu unterzeichnen und der Produzentin zu retournieren. Er ist zustande gekommen und wirksam, sobald der Käufer von der Produzentin eine Bestätigung erhält, welche insbesondere auch die Anzahl der erworbenen Solar-Module festhält. Die Bestätigungsemail ersetzt beim Abschluss des Vertrags die Unterschrift der Produzentin.

**e. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahekommt.

**f. Anwendbares Recht / Gerichtstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtstand ist unter Vorbehalt der zwingenden Gerichtsstände Aarau.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Käufer:

\_\_\_\_\_

AEW Energie AG

Robin Koch  
Leiter Stromproduktion

René Wüst  
Projektleiter